

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 1/14 BH

L 7 KA 6/13 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 2 KA 118/11 (SG Mainz)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Kassenzahnärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz,
Eppichmauergasse 1, 55116 Mainz,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. April 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r sowie die Richterinnen Dr. D ü r i n g
und den Richter R a d e m a c k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 19. Dezember 2013
- L 7 KA 6/13 - vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen
Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger beehrte mit seiner Klage eine um 8600 Euro höhere 3. Abschlagszahlung für das Quartal I/2011. Mit Honorarbescheid vom 21.6.2011 wurde das Honorar für dieses Quartal endgültig festgesetzt und ein Betrag von 7803,67 Euro nachgezahlt. Der Kläger reduzierte daraufhin seine Forderung auf 2500,87 Euro. In Höhe dieses Betrages habe die Beklagte eine unzulässige Abführung von Beiträgen an die Versorgungsanstalt bei der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz vorgenommen. Das SG hat die Zahlungsklage mit Urteil vom 12.12.2012 abgewiesen, weil nach dem Erlass des Honorarbescheides kein Rechtsschutzinteresse mehr bestehe. Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 19.12.2013 die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Dieses Urteil ist dem Kläger am 27.1.2014 zugestellt worden. Der Kläger hat mit von ihm selbst verfasstem Schreiben vom 26.2.2014, das am 27.2.2014 per Telefax beim BSG eingegangen ist, beantragt, ihm unter Beiordnung eines Rechtsanwalts Prozesskostenhilfe (PKH) für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Urteil des LSG zu gewähren.

II

- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen. Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Die Revision darf danach nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Von diesen Zulassungsgründen ist keiner ersichtlich.
- 3 Das LSG hat vielmehr zu Recht ausgeführt, dass der Kläger sich nach Erlass des Honorarbescheides gegen diesen hätte wenden müssen. Ein Fall des § 96 Abs 1 SGG lag nicht vor, weil die nicht aufgrund eines Verwaltungsaktes geleisteten tatsächlichen Abschlagszahlungen nicht durch den endgültigen Honorarbescheid iS dieser Vorschrift "ersetzt" wurden. Dass die Abschlagszahlungen bei der Auszahlung aufgrund des Honorarbescheides berücksichtigt werden (vgl BSG SozR 4-2500 § 85 Nr 64 RdNr 20 mwN), begründet einen sachlichen Zusammenhang,



der allein aber nicht zur Anwendbarkeit des § 96 Abs 1 SGG führt (vgl BSG SozR 4-6480 Art 22 Nr 2 RdNr 20; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 96 RdNr 4). Der Honorarbescheid legt den endgültigen Honoraranspruch unter Anwendung aller hierfür maßgeblichen Regelungen fest, während Abschlagszahlungen, die der Vertragsarzt typischerweise nach den Regelungen des Honorarverteilungsvertrages oder der Abrechnungsrichtlinien der Kassenärztlichen Vereinigung für jeden Monat seiner vertragsärztlichen Tätigkeit erhält, lediglich als vorläufige Zahlungen auf einen potentiellen Anspruch erfolgen, um - idealiter - eine kontinuierliche Liquidität zu gewährleisten.

- 4 Da dem Kläger keine PKH zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG, § 121 ZPO nicht in Betracht.

